



Niedersachsen	Verordnungsgültigkeit: 10.05. bis 30.05.2021
<p>Vorgehensweise des Landkreises bei <b>Überschreitung der</b> Inzidenz von 100</p> <p>Vorgehensweise des Landkreises bei <b>Unterschreitung der</b> Inzidenz von 100</p>	<p><a href="#">Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - gültig ab 10. Mai 2021 (mit markierten Änderungen)</a></p> <p><b>§ 1 Regelungsbereich, Grundsatz</b>                      (1) Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind, die den Regelungen dieser Verordnung vorgehen; weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> <p><b>§ 1a Inzidenzwerte</b>                      (2) <b>Überschreitet</b> in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt <b>der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt</b> ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.</p> <p>(3) <b>Unterschreitet</b> in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der <b>Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</b></p>
	<p>(1) Für Regelungen dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die <b>Zahl der</b></p>

	<p>Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <a href="https://www.rki.de/inzidenzen">https://www.rki.de/inzidenzen</a> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.</p>
<p><b>Inzidenz &lt; 100</b></p> <p>Kontaktvermeidungsgebot</p>	<p><b>§ 1 Regelungsbereich, Grundsatz</b></p> <p>(2) Jede Person soll Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.</p> <p><b>§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot</b></p> <p>(1) Eine Zusammenkunft von Personen ist nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten....</p>
<p><b>Inzidenz &lt; 100</b></p> <p>Jugendtraining, bei einer Inzidenz &lt; 100</p>	<p><b>§ 16 Amateur- und Freizeitsport</b></p> <p>(1) Im Rahmen der Beschränkungen von Kontakten von Personen nach § 2 Abs. 1 ist die sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 sowie unbeschadet des § 17 zulässig.</p> <p>(2) Über § 2 Abs. 1 hinaus sind Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3, des Absatzes 3 und unbeschadet des § 17 zulässig. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5a Abs. 2</p>
<p>Gruppentraining, bei einer Inzidenz &lt; 100 mit Testpflicht</p>	<p>und 3 nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig. Zulässig ist auch die sportliche Betätigung in von Satz 2 abweichend zusammengesetzten Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und</li> <li>2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.</li> </ol>

<p>Umkleiden &amp; Duschen</p>	<p>(3) Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, in den Gruppen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 5 a. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.</p>
	<p><a href="#">LSB Niedersachsen</a>          Erwachsenen ist immerhin kontaktfreier Sport in Gruppen draußen mit mindestens 2 m Abstand voneinander wieder möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass alle einen negativen Testnachweis mitbringen. Dies gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen.</p>
<p><b><u>Inzidenz &gt; 100</u></b></p> <p>Kontaktbeschränkung im Sport</p> <p>Ausnahmeregelung Jugendtraining bis 14 Jahre</p>	<p>Befristet bis voraussichtlich 30. Juni 2021 gilt zur Eindämmung der Corona-Infektionen bundesweit <a href="#">das "Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite</a></p> <p><b>§ 28b Abs. 1 Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b>          ...          die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von <b>kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden</b> sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn          a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,          b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und          c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;</p> <p>für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von <b>höchstens fünf Kindern</b>; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;</p>
	<p>Ausnahme von Beschränkungen beim kontaktlosen Individualsport  <a href="#">Siehe auch DGV-Bulletin Nr. 33 vom 07.05.2021</a></p>

## NEUE REGELN FÜR GEIMPFTEN UND GENESENEN

- Ausnahmen von Kontaktbeschränkungen
- Ausnahme von Ausgangsbeschränkungen
- Ausnahme von Beschränkungen beim kontaktlosen Individualsport
- Zugang ohne Test z. B. zu Geschäften, Zoo oder Friseur
- Ausnahmen von Quarantänepflichten, außer bei Einreise aus Virusvarianten-Gebieten

**AHA-Regeln einhalten und bei typischen Corona-Symptomen testen!**

Weitere Informationen

[GVNB Schutz- und Hygienekonzept](#)

[FAQ - Land Niedersachsen](#)

[Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes \(COVID-19\) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen](#)

[https://serviceportal.dgv-intranet.de/files/pdf2/verordnungen\\_corona\\_stand\\_07.05.2021.pdf](https://serviceportal.dgv-intranet.de/files/pdf2/verordnungen_corona_stand_07.05.2021.pdf)

[Robert Koch Institut \(RKI\)](#)